



Protokollauszug
12. Sitzung vom 14. Juni 2023

127/2023 6.1.5.1 Flüchtlingsunterkunft, Färberhüsli Areal, temporärer Modulbau 2024-2027
Gebundene Ausgabe von Fr. 5'627'000.00 für die Erstellung eines Modulbaus

Bei der Behandlung dieses Geschäfts wirken Oliver Küng, Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften, Albert Schweizer, Bereichsleiter Liegenschaften und Alessandro Müller, Abteilungsleiterin-Stv. Soziales, mit.

1. Ausgangslage

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine haben sich die Flüchtlingszahlen in der Schweiz deutlich erhöht. Neben den Flüchtlingen aus der Ukraine werden den Gemeinden auch Menschen aus anderen Ländern zugewiesen. Auch deren Zahl steigt kontinuierlich. Das Kontingent der Stadt Schlieren, welches Anfang 2022 noch bei 98 Personen lag, wurde zweimal erhöht und liegt seit dem 1. Juni 2023 bei 263 Personen. Allein die letzte Erhöhung bedeutet einen Zuwachs um 80 Personen, wobei vereinzelt Personen bereits platziert werden konnten. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl von Personen, die nicht mehr zum Kontingent zählen, aber trotzdem auf Unterbringung durch die Stadt angewiesen sind. Dies sind insbesondere die vorläufig aufgenommenen Personen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben und weiterhin Asylfürsorge erhalten sowie Flüchtlinge, die einen Ausweis B erhalten haben und reguläre Sozialhilfe beziehen. Die Flüchtlingszahlen werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht verringern. Dies gilt unabhängig vom Verlauf des Kriegs in der Ukraine. Aktuell hat die Abteilung Soziales 300 Flüchtlinge in verschiedenen Unterkünften untergebracht. Per 5. Juni 2023 zeigt sich die Situation wie folgt:

Flüchtlinge, welche zum Kontingent zählen:	
Personen mit Schutzstatus S	136
vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F, welche weniger als 7 Jahre in der Schweiz sind	50
Asylsuchende mit Ausweis N	24
Person mit einem Nichteintretensentscheid, welche aufgrund laufender Rechtsverfahren weiterhin Anspruch auf Asylfürsorge hat.	1
Zwischentotal	211
Flüchtlinge, welche nicht zum Kontingent zählen:	
vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F, welche mehr als 7 Jahre in der Schweiz sind	52
Flüchtlinge mit Ausweis B	37
Zwischentotal	89
Total	300

Zusätzlich sind vereinzelt Sozialhilfebeziehende ebenfalls auf Unterbringung durch die Stadt angewiesen. Dabei handelt es sich um aktuell 49 Personen, wobei dies primär von Obdachlosigkeit betroffene Familien sind. Bei diesen Familien war aufgrund der gesundheitlichen Situation mit besonderem Augenmerk auf das Kindeswohl eine temporäre Platzierung in einer Herberge oder einem Hotel

nicht möglich. Diese Familien werden hier besonders aufgeführt, da sie anders als reguläre Sozialhilfebeziehende kein eigenes Mietverhältnis zu Verwaltungen haben, sondern von der Stadt gemietete Liegenschaften belegen, die eigentlich zur Bewältigung des Kontingents gemietet wurden. Auch bei diesen Personen besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Obdach zur Verfügung zu stellen in Kombination mit der besonderen Gewichtung auf das Kindeswohl. Diese Personen werden intensiv bei der Wohnungssuche begleitet, eine stabile Anschlusslösung ist jedoch nicht absehbar. Gesamthaft sind per 5. Juni 2023 somit 349 für die eine gesetzliche Pflicht besteht, eine Unterbringung zu gewährleisten. Aktuell stehen der Stadt 250 unbefristete Plätze zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

Unterkunft	Anzahl	Frist
Kollektivunterkunft Bernstrasse 72	60 Plätze	Unbefristet
15 Wohnungen Rütistrasse 11	50 Plätze	Unbefristet
Pflegewohnung Giardino	20 Plätze	Unbefristet
25 Wohnungen	83 Plätze	Unbefristet, Kündigungen durch Vermieterschaft sind möglich
Gastfamilien	37 Plätze	Unbefristet, Tendenz sinkend
Total	250 Plätze	

Die Bereitschaft der Gastfamilien, weiterhin Flüchtlinge bei sich zu beherbergen, sinkt mit fortwährender Dauer des Kriegs. Diese Plätze sind somit sehr unsicher. Bereits jetzt erreichen die Abteilung Soziales regelmässig Anfragen, wie das Engagement beendet werden kann. Die unbefristeten Wohnungen wurden von der Stadt angemietet und können grundsätzlich durch die Vermieterschaft gekündigt werden. Es wurde niemandem eine Wohnung gekündigt, um diese für die Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen, dennoch stehen diese 25 Wohnungen dem freien Markt und damit der ständigen Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung, was in Zeiten von Wohnungsnot nicht opportun ist. Findet sich keine Lösung, solche Wohnungen wieder freizugeben oder müssen zusätzliche Wohnungen zur Bewältigung der Flüchtlingszahlen gemietet werden, eskaliert der Wohnungsmarkt und weitere Familien, wie die oben genannten 49 Personen, werden ebenfalls obdachlos.

Weiter stehen der Stadt aktuell 106 befristete Plätze zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

Unterkunft	Anzahl	Frist
6 Wohnungen Goldschlägistrasse 3	10 Plätze	Befristet bis 30. Juni 2023, Entmietung läuft
Personalhaus Spital Limmattal	36 Plätze	Befristet bis 31. Dezember 2023
14 diverse Wohnungen, insbesondere Schindler-Areal	60 Plätze	Befristet bis 31. März 2024 infolge Rückbau
Total	106 Plätze	

Im Besonderen stehen die Gebäude auf dem Schindler-Areal (Zürcher-/Allmend- und Schulstrasse) ab April 2024 nicht mehr zur Verfügung, da diese zurückgebaut werden. Im Schindler-Areal sind weitere sozialhilfeabhängige Personen, die nicht in einer städtisch angemieteten Wohnung leben sowie über 200 Personen, die keine Sozialhilfe beziehen und bis zum Rückbau eine Wohnlösung suchen. Erfolgt die Miete von Wohnungen für Flüchtlinge auf dem freien Markt, so fehlt auch jenen Personen bezahlbarer Wohnraum. Darum ist davon auszugehen, dass mit dem Rückbau des Schindler-Areals die Zahl an obdachlosen Personen, welche mit gesetzlichem Auftrag untergebracht werden müssen, ansteigt.

Somit stehen der Stadt gegenwärtig 356 Plätze zur Verfügung. Von den 80 Personen, welche der Stadt nun neu zugewiesen werden, konnte ein Teil bereits platziert werden. Für die weiteren 52 Personen, die bis zur Erreichung des Kontingents zugeteilt werden müssen, werden aktuell temporäre Lösungen gesucht. Durch den Rückbau des Schindler-Areals sowie die Beendigung der weiteren befristeten Mietverträge fehlen ab April 2024 mindestens 115 Plätze. Das Mietverhältnis im Zusammenhang mit dem Personalhaus im Spital Limmattal, welches per 30. November 2023 ausläuft, kann

um ein weiteres Jahr bis zum 30. November 2024 verlängert werden. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der fehlenden Plätze, sofern keine neu unterzubringenden Personen hinzukommen:

Datum	Ereignis	Personen zur Unterbringung	Verfügbare Plätze	Fehlende Plätze
Ab 01.07.2023	Wegfall Goldschlägistr. 3	401	346	55
Ab 01.04.2024	Rückbau Schindler-Areal	401	286	115
Ab 01.10.2024	Früheste Anmietung Rütistrasse 9	401	346	55
Ab 01.12.2024	Wegfall Personalhaus Spital	401	310	91

Diese Aufzählung geht vom Best-Case Szenario aus, bei dem das Kontingent nicht weiter erhöht wird und die Zahl der zu platzierenden Menschen bis dahin unverändert bleibt. Aufgrund des Rückbaus des Schindler-Areals ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Einwohnerinnen und Einwohner obdachlos werden und platziert werden müssen. Wie eingangs erwähnt werden sich die Flüchtlingszahlen nach Einschätzung aller Experten nicht reduzieren und tendenziell ansteigen. Frühestens Oktober 2024 kann das Wohnhaus an der Rütistrasse 9 angemietet werden. Dieses bietet unbefristet weitere 15 Wohnungen mit 60 Plätzen.

Die Stadt ist rechtlich verpflichtet, die zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen. Alle Städte und Gemeinden sind gleichermassen von der Problematik betroffen, so dass die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden und dem Kanton zwar oft einen wertvollen fachlichen Austausch bietet, aber nicht zu zusätzlichen Unterkunftsmöglichkeiten führt. Auch in den anderen Gemeinden sind Wohnraum und Landreserven knapp. Abklärungen mit der Stadt Dietikon für eine gemeinsame Kollektivunterkunft haben zu keinem Resultat geführt.

Es ist festzustellen, dass in der ganzen Schweiz der Markt an modularen Bauten infolge der Asylsituation ausgetrocknet ist und die Kosten und Lieferfristen bei Modulherstellern steigen. Es sind kaum Angebote ab Platz mit zeitnaher Lieferung vorhanden. Nach intensiver und breit angelegter Suche konnte ein Lieferant für temporäre bewohnbare Modulbauten gefunden werden, in denen 120 Personen untergebracht werden können. Damit könnten die fehlenden Plätze nach dem "best case Szenario" bereitgestellt werden. Ein zentraler 120-Bettenstandort kann mit weniger Personal bewirtschaftet werden als eine Vielzahl von kleinen Unterkünften, die permanent gesucht, instandgesetzt, eingerichtet und nach kurzer Zeit wieder entmietet werden müssen. Zudem können die untergebrachten Personen vor Ort gut betreut werden.

Mittelfristig gesehen sollen in den beiden dann zur Verfügung stehenden Kollektivunterkünften Bernstrasse und einer noch zu erstellenden temporären Unterkunft alle Flüchtlinge untergebracht werden, die nicht aufgrund einer vorhandenen Vulnerabilität auf eine andere Wohnform angewiesen sind. Für diese sollen vorrangig die Wohnungen in der Rütistrasse 11 (bereits heute von der Stadt gemietet) und neu ab frühestens Oktober 2024 in der Rütistrasse 9, welche mit SRB 128 vom 14. Juni 2023 im Stadtrat genehmigt wurde, genutzt werden. Die anderen angemieteten Wohnungen sollen wieder dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Die Errichtung eines Modulbaus mit 120 Plätzen für Asylsuchende und Flüchtlinge ermöglicht u. a. die Freigabe von Wohnraum für obdachlose Familien.

2. Modulbau für Flüchtlinge auf dem Areal Färberhüsli

Als einzige nutzbare Baulandreserve im Eigentum der Stadt Schlieren erweist sich das "Areal Färberhüsli", welches sich in der Zone für öffentliche Bauten befindet. Insbesondere in dieser Zone eignet sich der Bau von temporären Modulbauten für die Nutzung als Kollektivunterkunft. Das Areal "Färberhüsli" ist bereits mit Wasser/Abwasser erschlossen und von seiner Lage (Anschluss an die Limmattalbahn) und Topographie (Fundamente für Modulbauten) her geeignet.

Der Stadtrat hat mit SRB 78 vom 19. April 2023 für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie "Modulbauten auf dem Areal Färberhüsli" einen Kredit von Fr. 77'000.00 genehmigt.

Die Kennzahlen des Areals Färberhüsli:

Kat. Nr.	7798
Fläche:	21'925 m ²
Bauzone:	Zone für öffentliche Bauten

3. Kosten temporärer Modulbau Areal Färberhüsli

3.1. Beschaffungskosten

Der Kostenvoranschlag (+/- 10 %) präsentiert sich wie folgt:

Arbeitsbereich	Kosten in Fr.
Machbarkeitsstudie gemäss SRB 78 vom 19. April 2023	77'000.00
Kauf Modulbau inkl. Lieferung und Montage	3'750'000.00
Ergänzende Arbeiten und Einrichtungen	1'800'000.00
Total (inkl. MWST)	5'627'000.00

3.2. Kennzahlenvergleich mit anderen Flüchtlingsunterkünften

Vergleich von bereits realisierten Flüchtlingsunterkünften zum geplanten temporären Modulbau Färberhüsli:

Vergleichsunterkünfte	Anzahl Plätze	Kosten Fr./m ²	Kosten Fr./Platz
Geplanter Modulbau Färberhüsli	120	2'528.00	46'891.00
Stadt Kloten	64	2'527.00	46'875.00
Gemeinde Fällanden	32	2'612.00	48'440.00

Vergleich von bereits realisierten Flüchtlingsunterkünften mit gehobener Qualität und Ausführung:

Vergleichsunterkünfte	Anzahl Plätze	Kosten Fr./m ²	Kosten Fr./Platz
Modulbau Menzingen	120	3'313.00	65'164.00
Bernstrasse 72, Schlieren	58	2'777.00	36'206.00
Gemeinde Rotkreuz	28	2'383.00	31'071.00
Kanton Zug, Holzhäusern	22	2'979.00	39'454.00
Durchgangszentrum Volketswil	134	2'775.00	61'940.00
Durchgangsstation Steinhausen	200	4'371.00	80'000.00
Modulbau Ebnet-Kappel	64	3'575.00	70'859.00

3.3. Folgekosten

Die im ersten Jahr nach Inbetriebnahme anfallenden Kapitalfolgekosten belaufen sich auf rund Fr. 773'000.00 pro Jahr (bis 2027). Der Bund vergütet pro Kontingentsflüchtling Fr. 1'570.00 pro Monat, wovon Fr. 480.00 für den Wohnraum berechnet werden. Bei einer Vollbelegung mit ausschliesslich Kontingentsflüchtlingen ergäbe sich eine Vergütung in der Höhe von Fr. 691'200.00 pro Jahr. In der Umsetzung wird diese Vergütung tiefer liegen, da auch Personen ausserhalb des Kontingents untergebracht werden. Nicht gedeckt sind somit die internen und externen Kosten in der Betreuung des Modulbaus und der dort lebenden Menschen. Die benötigten Personalressourcen werden gesondert beantragt.

4. Temporäre Lösung 2024–2027 für Modulbau Flüchtlinge auf dem Areal Färberhüsli

Der temporäre Modulbau auf dem Areal Färberhüsli mit Bezug ab 1. April 2024 soll vorerst für drei Jahre bis 31. März 2027 bewilligt werden. Für die Verwendbarkeit des temporären Modulbaus ab 1. April 2027 sind verschiedene Szenarien möglich.

- A) Der Modulbau Areal Färberhüsli bleibt ab 1. April 2027 für einige Jahre auf dem Areal im Eigentum der Stadt stehen für eine flexible Nutzung, z. B. als Unterkunft oder für Schulräume.
- B) Der Modulbau wird spätestens per Ende 2027 zurückgebaut und dem Lieferanten oder Dritten mit einer Amortisation von verhandelbaren 10-15 % pro Nutzungsjahr verkauft werden, mindestens aber nimmt der Lieferant die Anlage zu den Kosten der Demontage und des Rücktransports zurück.
- C) Kombination der Varianten A und B

Der Stadtrat wird dem Gemeindeparlament rechtzeitig eine Vorlage unterbreiten um zu entscheiden, wie ab 1. April 2027 mit dem Modulbau 2024 auf dem Färberhüsli Areal und der Flüchtlingsunterbringung weiter umgegangen werden soll.

5. Kreditrechtliche Bestimmungen

Für eine derart hohe Ausgabe das Instrument der gebundenen Ausgabe anzuwenden, muss gut und klar begründet werden. Die Auslegung der Gebundenheit muss aus Sicht der Beschneidung der demokratischen Mittel, dem eingeschränkten Handlungsspielraum und in Bezug auf die Dauer der Gebundenheit eine Grenze zu setzen, klar begründet werden. Unbestritten ist, dass bei der Unterbringung eine gesetzliche Vorgabe besteht. Die gesetzliche Vorgabe begründet jedoch noch nicht die Gebundenheit, da zur Erfüllung der Aufgabe verschiedene Lösungen möglich wären. Aufgrund der dargelegten Situation sind alle Varianten geprüft worden und sie mussten qualifiziert verworfen werden, da keine andere Lösung in Frage kommt. Der Entscheidungsspielraum für den Stadtrat ist komplett eingeschränkt. Die Gebundenheit wird nachfolgend als zeitlich, örtlich und sachlich begründet:

Zeitliche Gebundenheit

Zeitlich ist kein Spielraum vorhanden, da einerseits die Erhöhung der Aufnahmequote kurzfristig bekanntgegeben wurde und andererseits per Bezug des temporären Modulbaus für mindestens 115 Personen per Ende März 2024 eine neue Unterkunft zur Verfügung gestellt werden muss. Bei der Beurteilung der zeitlichen Dringlichkeit ist zu berücksichtigen, dass gemäss schriftlichem Austausch mit dem kantonalen Sozialdienst, Sektion Asylkoordination, vom 30. Mai 2023 keine Möglichkeit mehr besteht, sich durch die Zahlung einer sogenannten "Strafzahlung" von der Pflicht, Flüchtlinge aufzunehmen, zu befreien. Auch wenn eine Strafzahlung möglich wäre, so wären gewisse Personengruppen davon ausgenommen und diese würden obdachlos. Weiter könnte beim Vorgehen mittels einer Parlamentsvorlage bzw. Urnenabstimmung der temporäre Modulbau nicht zeitnah bereitgestellt und das Angebot des Modullieferanten nicht aufrechterhalten werden. Auch wenn ausreichend Zeit zur Verfügung stehen würde, könnte bei einer Ablehnung auf Ebene Legislative die Aufgabe nicht erfüllt werden.

Örtliche Gebundenheit

Normalerweise ist bei gebundenen Ausgaben die Beurteilung der örtlichen Gebundenheit unproblematisch begründbar. Da hier jedoch die Erfüllung der Aufgabe zur Unterbringung von Personen im Vordergrund steht, müssen verschiedene Möglichkeiten von Örtlichkeiten geprüft werden und es muss genauer auf die qualifiziert verworfenen Varianten Bezug genommen werden. Es bieten sich aufgrund der vorgeschlagenen Lösungen und akzentuiert mit den Wohnungsrückgaben keine weiteren adäquaten Optionen an.

So wurden bereits seit Herbst 2022 folgende Varianten vertieft geprüft und als mögliche Unterbringungsmöglichkeiten verworfen:

- Die Schliessung von Turnhallen für Notunterkünfte lässt sich mit Schul-, Vereins- und Sportbetrieb nicht vereinbaren.
- Beheizte Zelte kommen nur in absoluter Notlage zur Anwendung.
- Die Zivilschutzanlage Kalktarren ist in einem baulich schlechten Zustand und müsste saniert werden, was aufgrund der Renovationsdauer nicht rechtzeitig erfolgen könnte. Ausserdem ist aufgrund der prekären Verhältnisse innerhalb einer Zivilschutzanlage das Kindeswohl nicht sichergestellt.
- Die Zivilschutzanlage Tiefgarage Stadthaus bietet zu wenig mögliche Plätze und das Kindeswohl wäre nicht sichergestellt.
- Grundstücke im privaten Eigentum, wie z. B. das Areal Zurich Versicherungen oder das Gewerbeareal Bahnhof Urdorf stehen nur für kurze Zeit zur Verfügung.
- Das Zentrum mit der Pischte 52 liegt in einer unbebaubaren Zone.

Im Vorfeld wurden andere Modulbauten geprüft und aus Gründen des Bedarfs sowie der massiv höheren Kosten für den Kauf und Transport in den Verhandlungen beidseits verworfen.

Die heute vorhandenen Unterkünfte reichen nachweislich nicht mehr aus und andere Optionen wie die Anmietung von Wohneinheiten auf dem Wohnungsmarkt sind bei einer Leerstandsziffer von 0.2 % nicht vorhanden. Auch eine gemeindeübergreifende Unterbringung ist nach sorgfältiger Abklärung nicht möglich. Darüber hinaus verfügt die Stadt nicht über angemessene Zivilschutzanlagen. Die Stadt Schlieren besitzt als einzige nutzbare Baulandreserve das "Areal Färberhüsl", welches sich in der Zone für öffentliche Bauten befindet und auch bewilligungsfähig ist. Andere Standorte wie die Pischte 52 oder Lösungen mit privaten Grundeigentümern mussten aufgrund der Zonierung oder der Verfügbarkeit verworfen werden.

Sachliche Gebundenheit

Mit der Erhöhung der Zuweisungsquoten des Kantons Zürich besteht eine rechtliche Vorgabe. Sämtliche Gemeinden haben dieselbe Problematik mit der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten und es kann mit der höheren Quote eine sachliche Gebundenheit begründet werden. Auch wenn die Sicherheitsdirektion die durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten als gebundene Ausgabe beurteilt, muss bei der rechtlichen Beurteilung miteinbezogen werden, dass die vorliegende Situation und die Bereitstellung von Unterkünften die vorübergehende Bewältigung einer aussergewöhnlichen Situation bedeutet und nicht eine langfristige Bereitstellung von Unterkünften zum Ziel hat. Daher ist eine Befristung für einen temporären Modulbau für 120 Personen zwingend.

Fazit

Insgesamt ist der Handlungs- und Entscheidungsspielraum für die Stadt Schlieren stark eingeschränkt, weil zeitlich dringender Handlungsbedarf besteht und alle geprüften Alternativen verworfen werden mussten. Der Stadtrat ist sich der möglichen Konsequenzen einer Stimmrechtsbeschwerde bewusst. Das Risiko besteht, dass der Modulbau bei einem allfälligen Rekurs nicht zeitgerecht bestellt, geliefert und zur Verfügung steht.

6. Erwägungen

Viele Gemeinden im Kanton Zürich stehen aktuell vor der grossen Herausforderung, die ihnen vom Kanton auferlegte Asylquote zu erfüllen. Konkret besteht die Herausforderung, wo und wie die Infrastrukturen beschafft werden können.

Aufgrund der Erhöhung des Kontingents von 0.9 % auf 1.3 % und des Abbruchs der Liegenschaften auf dem Schindler-Areal reichen die bisher angemieteten Wohneinheiten und Abbruchobjekte als Zwischennutzungen bereits in wenigen Monaten nicht mehr aus. Zudem bedeutet die Anmietung einer Vielzahl von Wohnungen einen zu starken Eingriff in den Wohnungsmarkt, was sich ungünstig auf die Anzahl obdachloser Familien auswirkt. Zur Sicherstellung des Kindeswohls besteht auch bei

diesen ein gesetzlicher Auftrag, Unterbringungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Daher soll auf städtischem Bauland, Parzelle Kat. 7798, Areal Färberhüsli, ein temporärer Modulbau für 120 Personen erstellt werden. Modulare Bauten eignen sich als Unterbringungsmöglichkeit von wohnungslosen Personen aufgrund von kurzen Bauzeiten, geringeren Baukosten und der späteren Wiederverfügbarkeit des temporär genutzten Grundstücks und der Module. Für die Betreuung des Moduls und der dort wohnenden Menschen müssen personelle Ressourcen in den Abteilungen Liegenschaften und Soziales zur Verfügung gestellt werden, zudem müssen Sicherheitsmassnahmen in die Wege geleitet werden.

Die Errichtung eines Modulbaus auf dem Areal Färberhüsli ist eine zweckmässige, wirtschaftliche und vergleichsweise schnelle Art, die zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen und den Wohnungsmarkt wieder zu entlasten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für den Kauf und die Erstellung von temporären Modulbauten als Kollektivunterkünfte auf dem Areal Färberhüsli, Kat. Nr. 7798, wird ein Kredit von Fr. 5'627'000.00 genehmigt.
2. Die Abschreibungsdauer von unwiderbringlichen Investitionen wird auf 4 Jahre, 2024 bis 2027, reduziert.
3. Die Abteilung Soziales in Zusammenarbeit mit der Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Anwohnerschaft des Areals Fäberhüsli wie auch die Bevölkerung zeitnah zu informieren.
4. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen und die Werkverträge zu unterzeichnen. Die Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales.
5. Im Weiteren wird dem Gemeindeparlament rechtzeitig eine Vorlage bezüglich Weiterverwendung oder allfälligem Verkauf des Modulbaus ab 1. April 2027 unterbreitet.
6. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Bereichsleiter Liegenschaften
 - Projektleiterin Liegenschaften
 - Fachstelle Kommunikation
 - Fachstelle Finanzen
 - Archiv

Status: zeitlich befristet nicht öffentlich bis 21. Juni 2023

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin